**Berufsmaturität 2 Gesundheit und Soziales**

**Anmeldeformular**

**Anmeldung für die Berufsmaturität 2 Gesundheit und Soziales nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2)**

[ ] m [ ] w

Name: Klicken für Text Eingabe

Vorname: Klicken für Text Eingabe

Strasse: Klicken für Text Eingabe

PLZ/Ort: Klicken für Text Eingabe Kanton: Klicken für Text Eingabe

Geb. Datum: Datum eingeben Heimatort: Klicken für Text Eingabe

Telefon P: Klicken für Text Eingabe Telefon G: Klicken für Text Eingabe

Mobile: Klicken für Text Eingabe E-Mail: Klicken für Text Eingabe

Muttersprache: Klicken für Text Eingabe

[ ]  **Anmeldung für den prüfungsfreien Übertritt (ohne vorgängige Aufnahmeprüfung)**

* EFZ mit Notenschnitt 5.0 oder höher (bitte Notenausweis der Anmeldung beilegen)
* Anmeldefrist: 31. März 2022

**Anmeldung für den Lehrgang mit Beginn 8. August 2022**

[ ]  Berufsmaturität 2 Gesundheit und Soziales Vollzeit (1 Jahr)

[ ]  Berufsmaturität 2 Gesundheit und Soziales Teilzeit (2 Jahre berufsbegleitend)

**Besuchte Schulen (ab 7. Schuljahr)**

Klicken für Text Eingabe von: Datum eingeben bis: Datum eingeben

Klicken für Text Eingabe von: Datum eingeben bis: Datum eingeben

**Bereits erworbene Abschlüsse**

(bitte der Anmeldung beilegen oder nach Erhalt nachreichen)

[ ]  Eidg. Fähigkeitszeugnis als: Klicken für Text Eingabe

* Bei Aufnahme in einen Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) wird eine Gebühr von Fr. 300.- erhoben (gem. § 46 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung).
* Allfällige Adressänderungen / Änderungen der Koordinaten sind dem Sekretariat der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum: Klicken für Text Eingabe Unterschrift:

**Das Anmeldeformular ist einzureichen an:**

Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg

Baslerstrasse 45

5200 Brugg

mailto: info@bfgs.ch

\*Damit ist auch die Pflicht verbunden, an der Berufsmaturitätsprüfung (Schlussprüfung) zu erscheinen.

Bei einer unentschuldigten Absenz oder einer Abmeldung nach dem 31. Januar des jeweiligen Prüfungsjahres ohne entsprechende ärztliche Bescheinigung oder anderswertige schwerwiegende Gründe gilt die Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden.